ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Flächennutzungsplan
12. Änderung und Ergänzung
der Stadt Kaltenkirchen

für den Bereich
östlich des Kisdorfer Weges und südlich des Graffweges

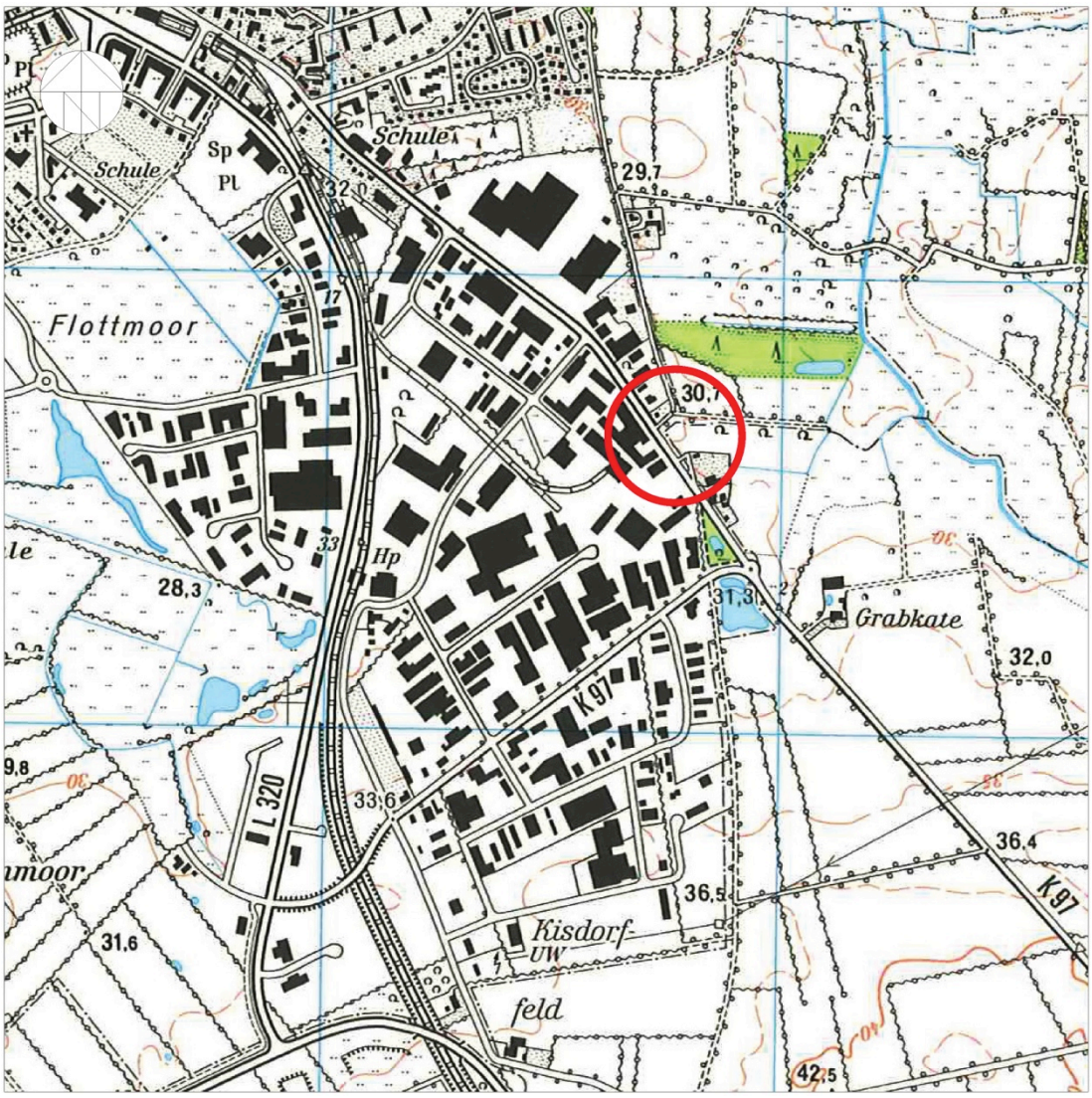

Oktober 2014

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR

Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 30.09.2014 wirksam geworden. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3 und 4 BauGB). Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Ziele und Inhalt der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Der Plangeltungsbereich lag außerhalb des bisher wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Kaltenkirchen. Der Geltungsbereich befindet sich seit dem 01.07.2012 im Hoheitsgebiet der Stadt. Wesentliches Ziel der 12. Änderung und Ergänzung ist es, die neuen städtischen Flächen in den geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen zu integrieren und mit einer entsprechenden Flächendarstellung die bauleitplanerische Vorbereitung für die Ansiedlung der geplanten gewerblichen Nutzung zu schaffen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2 BauGB erstellt. Es wurde festgestellt, dass auf Grund der Vorbereitung von Versiegelung bislang unversiegelter Böden erhebliche, jedoch ausgleichbare Beeinträchtigungen des Bodens erfolgen. In Bezug auf die Schutzgüter der Arten- und Lebensräume sowie das Landschaftsbild ergeben sich nachteilige, aber nicht erhebliche Auswirkungen. Für die übrigen Schutzgüter lassen sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erkennen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 77 “Graff“. In dessen Rahmen erfolgt eine differenzierte Betrachtung der naturräumlichen Belange sowie der Eingriffe in den Naturhaushalt und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 10.05.2013 über die Planung informiert und auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 07.11.2013 statt.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte mit den gleichen Schreiben.

Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden im Rahmen der o.g. Beteiligungen vorgebrachten wesentlichen An-

regungen und Hinweise und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Städtebau

Der Kreis Segeberg, Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass die sehr weit ei**n**geschränkte Nutzung dazu führen würde, dass diese dem Charakter eines Gewerbegebietes entgegenstehen würde.

> Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und das Planungsziel aus betrieblichen Gründen angepasst. Die Nutzungseinschränkung wurde aufgehoben.

Naturschutz

Der Kreis Segeberg, Fachdienst Naturschutz hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen dass der Landschaftsplan der Stadt zu ergänzen ist, da in diesem Darstellungen zum Bestand fehlen. Des Weiteren wurde auf einen im westlichen Geltungsbereich liegenden jungen Knick hingewiesen, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vollständig überplant wird. Es wurde eine Genehmigung für Knickdurchbrüche auf Vorhabenebene nur für Zufahrten in Aussicht gestellt.

> Den Anregungen wurde zum Teil gefolgt. Zur Ergänzung des Landschaftsplanes in einem separaten, später angestrebten Verfahren wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, bei der eine Beschreibung und Bewertung des Bestandes durchgeführt wurde. Die Hinweise auf die Knickstrukturen wurden in die Begründung übernommen.

Kampfmittel

Vom Innenministerium, dem Kampfmittelräumdienst, wurde darauf hingewiesen, dass die Fläche vor Beginn von Bauarbeiten auf Kampfmittel zu untersuchen sei.

> In der Begründung wurde ein entsprechender Hinweis übernommen. Die Stadt Kaltenkirchen hat darüber hinaus am 08.10.2013 einen Antrag auf Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung gestellt.

Grundwasser

Seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen wurde in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im zukünftigen Trinkwasserschutzgebiet Kaltenkirchen liegt.

> Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand eine Auslegung in der Zeit vom 14.05.2013 bis 14.06.2014 statt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 17.12.2013 bis 17.01.2014 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden **keine Stellungnahmen** abgegeben.

1.1 Planungsalternativen

Die 12. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die erforderlich gewordene Darstellung der Nutzungsmöglichkeiten. Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen zielt auf die Standortsicherung eines Gewerbebetriebes ab.

Das Plangebiet ist vor allem hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und der Lage im Stadtgebiet, der Verkehrsanbindung und geringer Umweltauswirkungen der einzige geeignete Standort.

Im Hinblick auf den Planinhalt ergaben sich vor dem Hintergrund des Planungszieles keine alternativen Darstellungen.

Kaltenkirchen, den ....

Hanno Krause
(Bürgermeister)